Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 83. Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden. 1917.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

43. Sitzung vom 24. Mai 1917.

Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Vitzthum v. Eckstädt, Exzellenz, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 25 Min. nachmittags.

Am Regierungstische: Se. Exzellenz Staatsminister v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Schroeder, Exzellenz, Geh. Räte Dr. Koch und Dr. Hedrich, Geh. Regierungsräte Graube und Frhr. v. Welck.

Es erfolgt zunächst der Vortrag zweier Ständischer Schriften, und zwar erstens auf das Königl. Dekret Nr. 39, den Entwurf eines Gesetzes über die anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, durch Se. Exzellenz den Wirkl. Geh. Rat Dr. Wach, und zweitens auf das Königl. Dekret Nr. 40, die Wahlen stellvertretender ständischer Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, durch Sekretär Oberbürgermeister Dr. Kaeubler-Bautzen.

Die Kammer genehmigt einstimmig beide Ständische Schriften und tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kaeubler-Bautzen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 45, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914, und eine hierzu eingegangene Petition. (Drucksache Nr. 270.) (Vgl. Landtagsbeilage Nr. 72 S. 380.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ay-Meißen:

Der vorgelegte Gesetzentwurf sei durch den Krieg veranlaßt. Er solle auch seinerseits dazu beitragen, den heimkehrenden Kriegern, vor allem den Kriegsbeschädigten eine neue Heimat zu schaffen. Dieses Ziel des Gesetzentwurfes sei geeignet, ihm von vornherein Sympathien zu erwerben. Aber die Wohltaten des Entwurfs sollten nicht bloß den Kriegsteilnehmern, sondern allen, die Kleinwohnungen schaffen oder bewohnen wollten, zugute kommen. Der Gesetzentwurf zerfalle äußerlich in vier Teile, die zwar alle den Bau von Kleinwohnungen erleichtern wollten, die aber sonst nur in sehr losem Zusammenhange miteinander ständen. Er wende sich sofort zu I, 1 des Gesetzentwurfs. Die große Neuerung, die das Gesetz über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914 gebracht habe, bestehe darin, daß Landeskulturrenten auch zur Ausführung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung aufgenommen werden könnten. Die Darlehen, die zu diesem Zwecke aus der Kulturrentenbank gewährt werden könnten, dürften, wenn Gemeinden für Eigenrechnung Kleinwohnungen erbauten, 45 Proz. der Kosten für das zu diesem Zwecke zu erwerbende Baugelände und für die Bauausführung, und wenn die Gemeinden Dritten die Mittel zu solchen Zwecken verschaffen wollten, 35 Proz. der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung nicht überschreiten. Diese Prozentsätze bezeichneten freilich nicht die Gesamtbelastung, denn es dürften den Renten Lasten im Werte der Hälfte des Grundstückes vorangehen. Es seien nun Zweifel darüber aufgetaucht, was unter Baugelände und Grunderwerb zu verstehen sei. Solle darunter nur das wirklich bebaute Stück mit Hof, mit dem zur Straße abzutretenden Gelände und dem üblichen Hausgarten verstanden werden, oder solle der Garten auch dann zur Lastenberechnung mit in Betracht gezogen werden können, wenn er eine Größe habe, die über das übliche Maß des Hausgartens hinausgehe? Diese Frage sei bei der Schaffung von Kriegerheimstätten besonders wichtig geworden, denn nach den Bestimmungen des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes, die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betreffend, vom 9. November 1916 sollten für Kriegsteilnehmer einmal Wohnheimstätten mit einem Nutzlande in der Regel von mindestens 8 Ar und Wirtschaftsheimstätten mit Nutzland in der Regel von ½ ha geschaffen werden. Könnte man auch bei dem ersteren die aufgeworfene Frage noch bejahen, so dürfte das doch bei den Wirtschaftsheimstätten bedenklich sein. Diese Zweifel wolle der Entwurf durch Einfügung des in Dekret I, 1 enthaltenen Satzes in § 22 des Landeskulturrentenbankgesetzes beheben. Dieser § 22 Absatz 2 würde dann lauten: „Die Darlehen dürfen in dem Falle unter a des vorhergehenden Absatzes 45 Proz. der Kosten für das zu diesem Zwecke zu erwerbende Baugelände und für die Bauausführung, in den Fällen unter b dagegen 35 Proz. der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung nicht übersteigen. Den Kosten für das Baugelände oder den Grunderwerb können die Kosten für ein damit in wirtschaftlichem Zusammenhange stehendes Nutzland hinzugerechnet werden, insofern die Kosten dafür in angemessenem Verhältnisse zu den Gesamtkosten stehen." Einer besonderen Begründung bedürfe noch der angefügte Nebensatz: „Insofern die Kosten dafür in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen." An sich könne ja ein Wohnhaus durch Hinzufügung von Nutzland nicht entwertet werden, und wäre das Nutzland noch so wertvoll. Der Zusatz sei aber für den Fall nötig, daß das Nutzland zu hohem Preise erworben worden sei, vielleicht, weil es in der Nähe einer Großstadt liege und bis zum Ankaufe als Bauland betrachtet und bewertet worden sei. Werde es nun einer Heimstätte zugeschlagen, so werde es plötzlich aus Bauland landwirtschaftlich zu benutzende Fläche, deren Wert sich lediglich nach dem landwirtschaftlichen Ertrage bemesse. Die Belastung aber, bis zu der die Landeskulturrentenbank gehe, richte sich nicht nach diesem Werte, sondern nach den Erwerbskosten, und deshalb sei es sehr angebracht zu bestimmen, daß das Nutzland bei Gewährung des Rentenkapitales nur insoweit in Betracht gezogen werde, als die dafür aufgewandten Kosten in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten ständen. Ein Mitglied der Deputation habe Bedenken gegen die Größe der Wirtschaftsheimstätten gehabt, die nach den schon erwähnten Bestimmungen des Ministeriums des Innern mindestens ½ ha, nach der Begründung des Entwurfes ½ bis höchstens 1 ha groß sein sollten. Das Deputationsmitglied glaube, daß Heimstätten in dieser Größe auf dem platten Lande kaum zu beschaffen und von dem Kriegsbeschädigten und seiner Familie kaum zu bewirtschaften sein dürften. Die Deputation wolle diese Bedenken nicht unterdrücken, glaube aber daraus keinen Grund gegen die Genehmigung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes herleiten zu können. Die Praxis werde ja wohl auch hier bald ergeben, wie die Heimstätten am besten in ihrer Größe zu bemessen seien. Die Deputation finde die in I, 1 des Entwurfes enthaltene Darstellung angebracht und empfehle deren Annahme.

Werde demgemäß beschlossen, so müsse man auch die unter I, 2 vorgesehene Abänderung annehmen, die sich aus der ersteren ergebe. Unter I, 3 wird als neuer Absatz 6 folgender Zusatz zu § 22 empfohlen: „Auf Antrag ist auf den Ausfall, der durch den Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Kurswert der Landeskulturrentenscheine und gegebenenfalls durch den in § 3 Absatz 4 erwähnten Abzug entsteht, bei Berechnung des als Darlehen zu gewährenden Kapitalbetrags unter Zugrundelegung des jeweiligen Tageskurses auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn dadurch die in Absatz 2 festgesetzte Beleihungsgrenze überschritten wird. Ist letzteres der Fall, so bleibt ein höherer Kursunterschiedsbetrag als 10 Proz. unberücksichtigt. Das Darlehen darf unter Berücksichtigung des Kursunterschiedsbetrags zuzüglich der sonstigen Lasten niemals den Gesamtbetrag der in Absatz 2 bezeichneten Kosten übersteigen."

Hierbei kämen folgende Bestimmungen in Betracht: Die Beleihungsgrenze eines Grundstücks sei für die Landeskulturrentenbank nach § 22 Absatz 2 95 Proz. beziehentlich 85 Proz. der Grundstücksgestehungskosten. Nach § 3 Absatz 5 sei, wenn die Beteiligten nichts anderes beantragten, bei Berechnung des Kapitalbetrages auf den Kursverlust Rücksicht zu nehmen, der bei dem Verkaufe der Landeskulturrentenscheine entstehe. Der neue Absatz 6 bestimme nun, daß auf diesen Kursverlust selbst dann auf Antrag der Beteiligten Rücksicht zu nehmen sei, wenn die Beleihungsgrenze des Grundstücks damit überschritten werde. Diese Bestimmung werde im 2. Absatz dahin eingeschränkt, daß der Kursverlust nur insoweit die Beleihungsgrenze überschreiten dürfe, als er nicht mehr als 10 Proz. betrage. Betrage er über 10 Proz., so dürfe der Mehrbetrag über die Beleihungsgrenze nicht hinausgehen: Der 3. Absatz füge dem noch die Bestimmung hinzu, daß das Darlehn unter Berücksichtigung des Kursverlustes und der sonstigen Lasten niemals den Gesamtbetrag der im § 22 Absatz 2 bezeichneten Kosten übersteigen dürfe, mit anderen Worten, mehr als die Gestehungskosten des Grundstücks einschließlich der Unkosten dürfe keinesfalls gewährt werden. Kompliziert werde die Vorschrift noch durch eine Bestimmung von geringerer Bedeutung. Der Darlehnsbetrag werde sich häufig durch Landeskulturrentenscheine nicht ausgleichen lassen. Diesenfalls sei die Spitze dem Rentenschuldner in bar auszuzahlen. Ständen nun die Landeskulturrentenscheine unter dem Nennwerte, so werde auch dieser Barbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes entsprechend gemindert. Für diese Barbeträge sollten die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Landeskulturrentenscheine, die unter Pari ständen. Diese Bestimmungen bedeuteten ein sehr weites Entgegenkommen. Dieses Entgegenkommen sei auch nicht auf Kriegsteilnehmer beschränkt, sondern werde allen erwiesen, die Kleinwohnungen errichteten, also auch Spekulanten. Bisher habe sich zwar die Spekulation der Errichtung von Kleinwohnungen enthalten. Es sei aber nicht sicher, daß das immer der Fall sein werde. Das Entgegenkommen werde nun den Rentenschuldnern nicht auf Gefahr der Landeskulturrentenbank oder des Staatsfiskus, sondern auf Gefahr der Gemeinden erwiesen, denn die Gemeinden müßten die Darlehen für die Kleinwohnungen aufnehmen und zurückzahlen. Es werde also Sache der Gemeinden sein, sich im einzelnen Falle vorzusehen und nicht allzu weit in der Beleihung zu gehen. Die Deputation habe jedoch nicht Anlaß nehmen können, der Bestimmung vom gesetzgeberischen Standpunkte aus entgegenzutreten, da es ja den Gemeinden freistehe, ob sie Darlehen aufnehmen wollten oder nicht, und man im allgemeinen das Vertrauen zu den Gemeinden haben könne, daß sie genügende Vorsicht walten ließen.

Zu I, 4 endlich sei noch folgendes anzuführen: Nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes sei das Rentenkapital in der Regel mit mindestens 1⅓ Proz. jährlich zu tilgen. Es sei in dieser Kammer schon bei Beratung des Antrags Dr. Seyfert (nl.) und Gen., die Errichtung von Kriegerheimstätten betreffend, darauf hingewiesen worden, daß die Beträge, die der Rentenschuldner alljährlich abzuführen habe, recht hohe seien und daß infolgedessen der Kleinsiedler nicht gerade billig wohnen werde. Ständen z. B. die Landeskulturrentenscheine 93 Proz. — das sei doch ungefähr der jetzige Kurswert —, so betrügen die jährlichen Zinsen 4,30 Proz. statt 4 Proz., die Tilgung mindestens 1,43 statt 1⅓ Proz., der Verwaltungskostenbeitrag 0,11 statt 0,1 und der Beitrag, den die Gemeinde als Zuschlag für ihr Risiko und für ihre Verwaltungskosten erheben dürfe, 0,27 Proz. statt 0,25 Proz., und der Kleinwohnungsinhaber habe daher im ganzen jährlich 6,11 Proz. des aufgenommenen Kapitals abzutragen. Um den Druck dieser Last zu mildern, solle der Tilgungssatz auf ¾ Proz. und, wenn das Grundstück nur bis zu ¾ seines Wertes beliehen sei, sogar bis zu ½ Proz. der ursprünglichen Darlehnssumme ermäßigt werden können. Auch solle die Landeskulturrentenbank ermächtigt sein, im einzelnen Ausnahmefalle, wenn dies nach Lage der Verhältnisse besonders beanzeigt erscheine, auf Antrag den Tilgungsbeginn um ein bis drei Jahre hinauszuschieben. Daß sich dadurch der Rentenlauf um die gleiche Zeit verlängere, sei selbstverständlich, komme aber im letzten Satze des Entwurfs noch besonders zum Ausdruck. Auch diese Bestimmung bedeute ein überaus weitgehendes Entgegenkommen, und die Beteiligten, insbesondere die Gemeinden würden sich den Einzelfall genau anzusehen haben und auf diese verminderte Tilgung insbesondere dann nicht eingehen können, wenn die Lage des Grundstücks nicht ein Steigen des Grundwertes, sondern ein Fallen dieses Wertes erwarten lasse. Da indessen seit Jahrhunderten im allgemeinen der Grundstückswert immer gestiegen, dagegen der Geldwert immer gefallen sei — periodenweise Ausnahmen bestätigten die Regel —, so werde doch vielfach durch diese Bestimmung die Schaffung von Kleinwohnungen gefördert werden, und es sei deshalb auch ihre Annahme zu empfehlen.

Die Deputation schlage hiernach allenthalben vor,

1. Abschnitt I unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ay-Meißen:

Nach II solle dem § 23 des Gesetzes ein Absatz 4 angefügt werden, der die Landeskulturrentenbank ermächtige, in den Fällen des § 22 Absatz 1 unter b, d. h. wenn die Gemeinden nicht selbst Kleinwohnungsbauten herstellten, sondern Dritten das Geld dazu verschaffen wollten, schon vor der Fertigstellung des Baues und vor der Vornahme der erforderlichen Eintragungen im Grundbuche Vorschüsse auf das Rentenkapital zu gewähren. Die Vorschüsse seien, wie die Landeskulturrentenscheine, zu verzinsen. Mit den Zinsen sei der Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Gegen diese Bestimmungen lägen keine Bedenken vor, da die Gemeinden das Fortschreiten der Arbeiten bescheinigen und die Rückzahlung der Vorschüsse gewährleisten müßten. Eine vorsichtige Gemeindeverwaltung werde sich natürlich ihrerseits wieder Sicherstellung verschaffen müssen. Häufig werde das durch Eintragung einer Sicherheitshypothek geschehen müssen, und dadurch würden bedauerlicherweise dem Rentenschuldner wieder besondere Unkosten erwachsen, die jedoch erst zu vermeiden sein würden. Die Bestimmung müsse aber im Zusammenhang mit § 16 des Gesetzes betrachtet werden. Nach § 16 seien solche Vorschüsse bereits bisher möglich für alle Zwecke, für welche die Landeskulturrentenbank überhaupt Rentenkapitale gewähre, mit alleiniger Ausnahme der Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung. Durch die vorliegende Bestimmung des Entwurfs könnten nun auch auf die Kleinwohnungsbauten Vorschüsse gewährt werden, aber nur dann, wenn sie nicht von Gemeinden ausgeführt würden. Das sehe aus, als ob die Gemeinden davon abgehalten werden sollten, Kleinwohnungsbauten zu errichten, und dazu dürfte doch wohl kein Grund vorliegen. Die Staatsregierung, die hierzu gehört worden sei, habe darauf hingewiesen, sie habe die Regel befolgt, daß die Landeskulturrentenbank nur in solchen Fällen Vorschüsse leisten solle, wo ihr mehrere Verpflichtete gegenüberständen. Wenn indessen die Deputation Gewicht darauf lege, daß auch den Gemeinden Vorschüsse gewährt werden sollten, so würde sie auch damit einverstanden sein, da ihr ja die Gemeinden genügend sicher seien. Die Deputation lege darauf Gewicht und beantrage deswegen:

in Abschnitt II die Worte: „in den Fällen des § 22 Abs. 1 unter b" zu streichen und mit dieser Abänderung im übrigen Abschnitt II unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ay-Meißen:

Während die Landeskulturrentenbank jetzt Rentenscheine nur verausgaben könne, wenn ihr Rentenkapitale abgefordert würden, solle sie nach III des Entwurfs in einem neuen § 27 unter Ziffer 1 ermächtigt werden, Landeskulturrentenscheine unerwartet des Eingangs von Darlehnsgesuchen zum Zwecke der Förderung des Baues von Kleinwohnungen bis zur Höhe des schätzungsweise auf den Zeitraum eines Jahres erforderlichen Betrages auszufertigen und zu verkaufen. Es solle hierdurch der Verwaltung der Landeskulturrentenbank die Möglichkeit gegeben sein, günstige Konjunkturen auszunutzen, nämlich bei einem hohen Kursstande ihrer Scheine solche im voraus zu verkaufen. Hierbei könne natürlich auch der Fall eintreten, daß die Scheine entgegen der Ansicht der Landeskulturrentenbank nach dem Verkaufe nicht fallen, sondern weiter steigen und daß später noch günstigere Kursstände zu erreichen sein würden. Hierdurch könnte die Verwaltung die Gefahr laufen, daß die Rentenkapitalempfänger, wenn sie die Scheine selbst günstiger verwerten könnten, nicht den Barbetrag verlangten, sondern die Scheine selbst beanspruchten, wozu sie berechtigtigt seien, und daß dann die Verwaltung auf dem Barbetrage sitzen bleibe, also einen Kursverlust zu tragen habe. Die Staatsregierung halte diese Gefahr nicht für vorliegend. Zunächst seien die Kursschwankungen bei der Mündelmäßigkeit der Scheine keine großen und vor allem keine plötzlichen. Da die Veräußerung nur bis zur Höhe des schätzungsweise auf ein Jahr zu erwartenden Bedarfs erfolgen dürfe, so seien die Beträge nicht allzu hoch, und endlich sei das Streben der Rentenschuldner, das Kapital in bar und nicht in Scheinen zu erhalten, ein so allgemeines und lebhaftes, daß der Bank ihrer Ansicht nach die Barbeträge auch dann abgefordert würden, wenn inzwischen der Kurswert des Scheines noch gestiegen sei. Auch die Deputation glaube die anfänglichen Bedenken gegen diese Bestimmung um so mehr zurückstellen zu können, als durch diese Vorschrift die Bank freier und beweglicher in der Verfügung ihrer Gelder werde und den Darlehensuchenden rascher zu Hülfe kommen könne.

In der Ständischen Schrift Nr. 45 des gegenwärtigen Landtags sei die Staatsregierung ersucht worden, die Gemeinden und Bezirksverbände auch fernerhin anzuhalten, Kleinwohnungsbauten unter Beihülfe von Staatsmitteln zu fördern, und, soweit es sich um die Verbesserung alter Wohnungen bez. den Umbau solcher für Kleinwohnungen handle und hierbei Maßregeln zur Kreditbeschaffung für den bestehenden Hausbesitz in Frage kämen, geeignete Maßnahmen zu treffen. Dem suche die Staatsregierung dadurch nachzukommen, daß nach ihrem Vorschlage in dem neuen § 27 Ziffer 2 die Landeskulturrentenbank ermächtigt werde, sich an Kreditorganisationen des öffentlichen Rechtes, die gleichfalls den Kleinwohnungsbau für die minderbemittelte Bevölkerung zu fördern suchten, in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Landes zu beteiligen. Voraussetzung hierfür solle sein, daß die Ministerien des Innern und der Finanzen ihre Zustimmung hierzu gäben. Unter dieser Voraussetzung solle auch der nach § 2 Satz 2 des Gesetzes von diesen Ministerien für den Kleinwohnungsbau festgesetzte Höchstbetrag überschritten werden dürfen. Weiter müsse auch ausreichende Sicherheit sowie angemessene Verzinsung und Tilgung gewährleistet sein, und endlich sei von einer solchen Verwendung der Mittel der Bank dem darauffolgenden ordentlichen Landtage Kenntnis davon zu geben. Materiell gingen der Deputation gegen diese Bestimmung keine Bedenken bei. Im Gegenteil sei zu wünschen, daß die Staatsregierung recht reichlich von der gegebenen Ermächtigung Gebrauch mache und sich möglichst entgegenkommend, beweglich und der guten Sache förderlich erweise. Formell sei zu erwähnen, daß die Worte: „über den nach § 2 Satz 2 festgesetzten Höchstbetrag hinaus" überflüssig seien. Die Deputation schlage daher vor, diese Worte überhaupt zu streichen, und die Staatsregierung habe dem nicht widersprochen. Es würde demnach beantragt:

„in Abschnitt III Ziffer 2 die Worte: „über den nach § 2 Satz 2 festgesetzten Höchstbetrag hinaus" zu streichen und mit dieser Abänderung im übrigen Abschnitt III unverändert nach der Vorlage anzunehmen."

Oberbürgermeister Blüher-Dresden:

In § 27 werde eine Frage behandelt, die nach vieler Meinung in der Zeit nach dem Frieden eine ganz besondere Bedeutung erlangen werde. Das sei die Frage der Förderung des Kleinwohnungsbaues. Er begrüße es außerordentlich, daß sich das Königl. Dekret auf den Standpunkt stelle, den auch die Städte immer vertreten hätten, daß nämlich die Entwicklung auf dem Kleinwohnungsmarkte sich zwar noch nicht übersehen lasse, daß es aber notwendig sei, sich auf einen starken Bedarf an Kleinwohnungen einzurichten, wobei man dahingestellt sein lasse, ob es sich darum handle, Gebäude neu zu errichten, Neubauten für Kleinwohnungen herzustellen oder alte größere Wohnungen in kleinere Wohnungen umzugestalten. Wahrscheinlich werde in der Praxis beides nebeneinander hergehen. Er sei auch vollkommen damit einverstanden, wenn das Königl. Dekret in der Begründung sage, daß man sich in dieser Erkenntnis bemühe, Organisationen für die Beschaffung der Kapitalien zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen ins Leben zu rufen. An diesen Organisationen arbeiteten die Städte allenthalben, und es sei außerordentlich zu begrüßen, daß seitens der Staatsregierung der Versuch gemacht werde, auch die Landeskulturrentenbank in der in § 27 vorgeschlagenen Form in den Dienst dieser Organisation zu stellen. Leider seien in § 27 eine ganze Reihe von Hindernissen aufgebaut, ehe die Landeskulturrentenbank zu einer derartigen Förderung kommen könne, und es sei vor allen Dingen bedauerlich, daß die Hilfe beschränkt werde auf Kreditorganisationen des öffentlichen Rechtes in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Es sei auch in der Petition, die gleichzeitig mit vorliege, auf diese Einschränkung hingewiesen worden und dort der Vorschlag gemacht worden, die Worte „des öffentlichen Rechts in